

Allgemeine Nebenbestimmungen zum Förderprogramm Rationelle Energieverwendung

Folgende Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Förderbescheids, soweit im Bescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Nebenbestimmungen für die Abschnitte B bis D greifen dabei nur, soweit eine entsprechende Förderung vorliegt.

Abschnitt A: Nebenbestimmungen für alle Förderbausteine	2
§ 1 Zweckentsprechende Verwendung.....	2
§ 2 Anforderungen an Materialien	2
§ 3 Mitteilungspflichten.....	2
§ 4 Belege	2
§ 5 Verwendungsnachweis	2
§ 6 Prüfung der Verwendung	3
§ 7 Vorbehalt weiterer Auflagen	3
Abschnitt B: Förderbaustein „Sanierungsmaßnahmen im Bestand“	3
§ 8 Besondere Fördervorgaben	3
§ 9 Bonus: Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen	3
Abschnitt C: Förderbaustein „Nachhaltiger Neubau und Nachverdichtung“	4
§ 10 Besondere Fördervorgaben	4
§ 11 Dokumentation der Arbeiten	4
§ 12 Verwendungsnachweis	4
Abschnitt D: Förderbaustein „Gebäudebrüter und Fledermäuse“	4
§ 13 Besondere Fördervorgaben	4
§ 14 Verwendungsnachweis	5
Abschnitt E: Förderbaustein „Photovoltaikanlagen“	5
§ 15 Besondere Fördervorgaben	5
§ 16 Verwendungsnachweis	5

Abschnitt A: Nebenbestimmungen für alle Förderbausteine

§ 1 Zweckentsprechende Verwendung

- (1) Die Zuwendung darf nur für den im Förderbescheid bestimmten Zweck verwendet werden.
- (2) Eine zweckentsprechende Mittelverwendung liegt nur vor, wenn die Aufwendungen zuwendungsfähig sind:
 1. Die Kosten eines Fachbetriebs oder einer zertifizierten Passivhausplanung sind zuwendungsfähig, soweit sie zur Durchführung der Maßnahme unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sind.
 2. Soweit Arbeiten in Eigenleistung erbracht werden, sind nur die Materialkosten zuwendungsfähig. Die in Nummer 1 genannten Grundsätze gelten entsprechend.
 3. Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für Umsatzsteuerbeträge, die als Vorsteuer abziehbar sind, sowie Finanzierungsaufwendungen.

§ 2 Anforderungen an Materialien

- (1) Die Verwendung von Tropenholz ist von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Alle Dämmstoffe müssen ohne die Treibmittel FCKW, H-FCKW und FKW hergestellt worden sein.
- (3) Nachwachsende Rohstoffe sind solche, die auf Flachs, Hanf, Holz, Jute, Schafwolle, Schilfrohr, Seegras oder Stroh basieren.
- (4) Bei der Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen verwendete Wechselrichter müssen die Norm VDE-AR-N 4105 einhalten.

§ 3 Mitteilungspflichten

Wer gefördert wird, ist verpflichtet, der Stadt Heidelberg unverzüglich anzuzeigen,

1. wenn nach Antragstellung/Bewilligung für eine geförderte Maßnahme weitere öffentliche Fördermittel beantragt oder gewährt werden,
2. wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern.

§ 4 Belege

Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Bei Fördergegenständen nach den Abschnitten C bis E ist nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Hierzu sind die von der Stadt Heidelberg herausgegebenen Formulare zu verwenden. Aus diesen ergibt sich, welche Unterlagen und Nachweise beizufügen sind. Die folgenden Absätze gelten für alle Verwendungsnachweise; soweit bei einzelnen Förderbausteinen zusätzliche Vorgaben gelten, sind diese in den entsprechenden Abschnitten der Allgemeinen Nebenbestimmungen geregelt.

- (2) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwölf Monaten ab Bewilligung der Förderung einzureichen. Bei Maßnahmen nach Abschnitt C verlängert sich die Frist auf 24 Monate.
- (3) Im Verwendungsnachweis ist die Durchführung der Maßnahme zu bestätigen. Die entstandenen Kosten sind nachzuweisen. Bei Maßnahmen nach den Abschnitten C bis E erfolgt der Nachweis durch Vorlage der Rechnungsbelege.
- (4) Mit dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass
 1. der Zuwendungsbescheid und die dazu ergangenen Nebenbestimmungen beachtet wurden,
 2. wirtschaftlich und zweckmäßig verfahren wurde,
 3. die gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
- (5) Die bewilligten Fördergelder werden erst ausgezahlt, wenn der vorgelegte Verwendungsnachweis mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Heidelberg vorgelegt und von dort mit einem positiven Ergebnis geprüft wurde.

§ 6 Prüfung der Verwendung

Die Stadt ist berechtigt, alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Fördermittel zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Wer gefördert wird, hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Vorbehalt weiterer Auflagen

Die Stadt Heidelberg ist berechtigt, Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

Abschnitt B: Förderbaustein „Sanierungsmaßnahmen im Bestand“

§ 8 Besondere Fördervorgaben

- (1) Durch die Kumulierung mit Zuschüssen aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sowie anderen öffentlichen Förderungen darf der Zuschuss (insgesamt) 60 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.
- (2) Bei Umsetzung der Maßnahmen sind die technischen Anforderungen der BEG zu berücksichtigen.

§ 9 Bonus: Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen

Die eingesetzten Dämmmaterialien müssen auf Flachs, Hanf, Holz, Jute, Schafwolle, Schilfrohr, Seegras oder Stroh basieren und eine Zertifizierung nach FSC, PEFC, natureplus oder Blauer Engel aufweisen. Je Bauteil muss die gesamte neu verbaute Dämmung diese Materialanforderungen genügen.

Abschnitt C: Förderbaustein „Nachhaltiger Neubau und Nachverdichtung“

§ 10 Besondere Fördervorgaben

- (1) Gefördert wird der Neubau von Wohngebäuden. Nichtwohngebäude sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (2) Beim Neubau eines Passivhauses (Classic bzw. Plus) sind die Standards und Anforderungen des Passivhaus-Instituts zu erfüllen. Die Maßnahme ist durch eine zertifizierte Passivhausplanung zu begleiten. Diese ist mit folgenden Mindesttätigkeiten zu belegen:
 1. Erstellen des Passivhaus-Projektierungspakets in der Planungsphase und Aktualisierung während der Bauphase,
 2. Baustellenbegehungen zur Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Planung und Ausführung,
 3. Prüfung der Detailplanung und der Ausführung relevanter Anschlüsse,
 4. Dokumentation der Baustellenbegehungen durch Protokolle,
 5. Tätigkeiten beim Einbau einer Lüftungsanlage,
 6. Koordination und Durchführung eines Blower-Door-Tests,
 7. Unterstützung bei der Koordination des Bauablaufs aus energetischen Gesichtspunkten,
 8. Meilensteinprüfung nach Abschluss einzelner Gewerke.
- (3) Beim Neubau eines Holzhauses sind nachwachsende Rohstoffe (§ 2 Absatz 3) einzusetzen, die eine Zertifizierung nach FSC, PEFC, natureplus oder Blauer Engel aufweisen. Tropenholz ist auch bei Vorlage eines der genannten Zertifikate von der Förderung ausgeschlossen

§ 11 Dokumentation der Arbeiten

Die Durchführung der Maßnahme ist fotografisch zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für die luftdichte Ausführung bei Passivhäusern.

§ 12 Verwendungsnachweis

Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind Fotos vorzulegen, aus denen sich der wesentliche Baufortschritt ergibt (vgl. § 11, Dokumentation der Arbeiten).

Abschnitt D: Förderbaustein „Gebäudebrüter und Fledermäuse“

§ 13 Besondere Fördervorgaben

Bei Anbringung der Behausung ist darauf zu achten, dass durch eine Hinterdämmung der Quartiere oder durch eine wärmebrückenreduzierte Aufhängung die energetische Qualität der Gebäudehülle beibehalten wird.

§ 14 Verwendungsnachweis

Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind Fotos der durchgeführten Maßnahme vorzulegen.

Abschnitt E: Förderbaustein „Photovoltaikanlagen“

§ 15 Besondere Fördervorgaben

- (1) Geförderte Photovoltaikanlagen sind für mindestens 15 Jahre am Standort Heidelberg (bei Inhaberinnen und Inhabern des Heidelberg-Pass+ und des Heidelberg-Pass: am Wohnsitz) zu betreiben und bei Bedarf durch Reparaturmaßnahmen zu erhalten.
- (2) Die Förderung aufgeständerter Photovoltaikanlagen auf extensiv begrünten Dachflächen setzt eine Kombination von Photovoltaikanlage und extensiver Dachbegrünung voraus. Die Anforderungen aus dem Handlungsleitfaden „Heidelberger Dach(g)arten“ sind einzuhalten.
- (3) Bei der Förderung sogenannter Balkonmodule ist pro Wohneinheit nur eine Gesamtanlage (Module und Wechselrichter) erlaubt, bei der die Leistung des Wechselrichters 600 Watt nicht übertrifft.

§ 16 Verwendungsnachweis

- (1) Dem Verwendungsnachweis sind folgende Dokumente beizulegen:
 1. Kopie des Inbetriebsetzungsprotokolls der Anlage,
 2. Kopie der Fertigstellungsanzeige an die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH (incl. Bestätigung, dass es sich um eine Neuerrichtung handelt), und
 3. Registrierungsbestätigung der Anlage im Marktstammdatenregister.

Bei den sogenannten Balkonmodulen kann auf das Inbetriebsetzungsprotokoll verzichtet werden. Anstelle der Fertigstellungsanzeige ist ein Nachweis der Anlagenanmeldung an die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH beizulegen.

- (2) Bei einer Asbestdach-Sanierung ist die ordnungsgemäße Entsorgung des Asbestmaterials nachzuweisen.